**Zeitschrift:** Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern

Herausgeber: Kanton Bern

**Band:** - (1876)

Artikel: Direktion des Kirchenwesens

Autor: Teuscher

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-416218

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Direktion des Kirchenwesens.

Direktor: Herr Regierungsrath Teuscher.

# I. Gesekgeberische Erlasse.

- 1) Dekret betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Dezember 1876.
- 2) Dekret betreffend die Vereinigung der Kirchgemeinde Ligerz und der Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee mit der Kirchgemeinde Twann, vom 17. Mai 1876.

## II. Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse der Behörden.

## A. Reformirte Kirche.

## 1. Verhandlungen ber Kantonsinnobe.

Die Kantonssynode versammelte sich im Berichtjahre am 14. und 15. Wintermonat und hatte im Wesentlichen folgende Gegenstände zu behandeln:

a. Entwurf einer revidirten Ordnung des kirchlichen Relisgionsunterrichts;

b. Beschlußnahme betreffend Taufe und Cheeinsegnung;

c. Bericht und Antrag betreffend Revision der Gottesdienst= ordnung;

d. Bericht und Antrag der Liturgiekommission;

e. Bericht und Antrag betreffend Einführung von Bezirks= spnoden;

f. Wahl von 5 Mitgliedern in die theologische Prüfungs= kommission; als solche wurden gewählt:

Herr Dekan Hopf in Thun,

" Klaßhelfer Ed. Langhans in Münchenbuchsee,

" Pfarrer Langhans in Grafenried,

, Dekan Revel in Neuenstadt,

, Pfarrer Rüftimann in Herzogenbuchsee.

g. Berathung des Büdget pro 1877.

#### 2. Beichluffe und Erlaffe ber weltlichen Behörden.

## Regierungsrath.

- 1) Genehmigung zweier Kreisschreiben des Spnodalraths vom 29. Februar 1876 an die Kirchgemeinderäthe und Pfarrämter, betreffend den kirchlichen Jugendunterricht und die Aufsicht über denselben. 29. März 1876.
- 2) Korrespondenz mit dem Synodalrath, betreffend die Requisite der Wahlfähigkeit bei Pfarrwahlen durch Berufung. 12. April 1876.
- 3) Verschiedene Gesang- und Musikvereine beabsichtigten, Sonntags den 30. April 1876 in der französischen Kirche in Bern ein Stück klassischer Kirchenmusik zur Aufführung zu bringen. Dem daherigen Gesuche um Neberlassung der Kirche wurde vom Kirchgemeinderath von Münster nur theilweise entsprochen, in dem Sinne, daß den konzertgebenden Vereinen die Kirche bloß von Mittags 12 Uhr zur Verfügung gestellt werde. Da aber die Vereine die Kirche den ganzen Tag nöthig hatten, gelangten sie rekursweise an den Regierungsrath, welcher unterm 26. April 1876 in Anwendung des § 19, Ziff. 6 des Kirchengesetzs und ohne Präjudiz für die Zukunft verfügte, daß die Kirche den rekurrirenden Vereinen für den ganzen Tag zur Verfügung zu stellen sei.

4) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils, betreffend den Bezug von Kirchensteuern, vom

26. Brachmonat 1876.

Durch dieses Kreisschreiben wurde der § 45, litt. a des Armengesetzes, welcher vorschreibt, daß die gewöhnlichen Kirchensteuern als Hülfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Spendkassen verwendet werden sollen, als im Widerspruche mit dem Kirchengesetze stehend und daher als aufgehoben erklärt.

5) Genehmigung eines Kreisschreibens des Synodalraths an die Kirchgemeinderäthe, betreffend das Regulativ für eine kirchliche Centralkasse. 6. Mai 1876.

6) Genehmigung der vom Synodalrath erlassenen Bettags=

proflamation. 20. August 1876.

- 7) Erhöhung der Wohnungsentschädigung für den reformirten Pfarrer von Pruntrut und Zuerkennung einer Entschädigung an denselben für die Pastoration des Amtsbezirks Freibergen. 6. September 1876.
- 8) Abweisung eines Gesuchs derjenigen 5 Geistlichen der Stadt Bern, welche keine Amtswohnung haben, um Erhöhung ihrer Wohnungsentschädigungen. 11. Oktober 1876.
- 9) Wahl des Präsidenten der theologischen Prüfungs= kommission, 14. Dezember 1876, in der Person des Herrn Professor Dr. Müller in Bern.
- 10) Festsetzung von Pfarrverweserbesoldungen in Fällen, wo die Pfarrverweser angestellte Pfarrer von benachbarten Kirchgemeinden waren, gemäß § 6 des Besoldungsdekrets vom 26. Wintermonat 1875.
- 11) Umwandlung von Pfarrholzpensionen in Geldentschädigungen und Erhöhung solcher Entschädigungen fanden auf den übereinstimmenden Antrag der Direktionen der Domänen und Forsten und des Kirchenwesens bei 17 Pfarreien statt.

12) Mutationen im Personalbestand der Geistlichen:

In den bernischen Kirchendienst wurden auf das empfehlende Gutachten der theologischen Prüfungskommission aufgenommen: 6 Kantonsbürger und 2 kantonsfremde Schweizerbürger, zusammen 8. Dagegen gingen ab: durch Tod im Amte 3, durch Beurlaubung 2, durch Versetzung in Ruhestand mit Ertheilung von Leibgedingen 2 und durch Entlassung aus dem Kirchendienst 1, zusammen 8.

- 13) Infolge Erledigung durch Tod oder Demission wurden 12 Pfarreien neu besetzt durch Anerkennung der von den Kirchz gemeindeversammlungen getroffenen Wahlen.
  - 14) An Staatsbeiträgen wurden verabfolgt:

a.	an	an die Kosten in Solothurn	des	reformirten	Gottesdienstes		
	in			nolla: nooro	at locusoraso n	Fr.	580

- b. an die Predigerbibliothek in Bern . . " 100
- c. für den Bau einer reformirten Kapelle in Cordast, Kantons Freiburg, die zweite Hälfte des gesprochenen Beitrags . . . . . . . .

500

#### Rirchendirektion.

Derselben siel die Begutachtung und Antragstellung in den hievor bezeichneten Geschäften auf. Ferner hatte sie für die pfarramtlichen Funktionen auf vakanten Pfarreien zu sorgen, eine Anzahl Gesuche für Urlaub auf kürzere Dauer zu erledigen und verschiedene Einfragen von Geistlichen in Besoldungs= und andern Angelegenheiten zu beantworten.

# B. Katholische Kirche.

dannifially and involved unitable of the final of the control of t

#### 1. Befcluffe der Diozesankonferenz.

Auf Anregung der Regierung des Kantons Aargau fand am 27. Brachmonat 1876 im Bundesrathhause in Bern eine Diöcesankonferenz statt, an welcher Abgeordnete der Stände Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland theilenahmen. An derselben kamen folgende Geschäfte zur Vershandlung:

1) Gesuch des gew. Bischofs Eugen Lachat vom 28. Mai 1876, den Prozeß über das Linder'sche Legat dem Bundesgericht zum Entscheide in der Hauptsrage zu überweisen.

Mit 6 gegen 2 Stimmen wurde das Gesuch abgewiesen. 2) Anregung und Mittheilungen des h. Standes Aargau, betreffend Diöcesanverhältnisse.

Hierüber wurde eine bloße unverbindliche Besprechung gehalten und kein Entscheid gefaßt.

## 2. Beichlüffe ber Nationalinnobe.

Die am 7. und 8. Juni 1876 in Olten versammelte Nationalspnode der christkatholischen Kirche der Schweiz, an welcher auch die bernischen christkatholischen Kirchgemeinden vertreten waren, faßte folgende Beschlüsse:

#### 1) Reformen:

a. bis dahin, daß die Synode eine bestimmte Kultus= kleidung für die Geistlichen angeordnet haben wird, steht den Gemeinden frei, unter den verschiedenen bei kirchlichen Funktionen in der katholischen Kirche gebräuchlichen Kleidungen für ihren Gottesdienst die einfachste und würdigste zu wählen.

b. Kultussprache: die Spnode anerkennt, daß auch bei der Feier der Messe die Anwendung der Landessprache zulässig ist und dem christlichen Alterthum enspricht.

c. Bußsakrament: die erst im Jahre 1215 von der abends ländischen, vierten Lateranischen Spnode eingeführte Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, wird nicht als verbindlich anerkannt.

d. Die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Amtsstellen ist nicht davon abhängig, ob der betreffende Priester ver=

heirathet oder unverheirathet ist.

2) Wahl eines Bischofs.

Zum ersten Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz wurde gewählt: Herr Eduard Herzog von Schongau, Kantons Luzern, katholischer Pfarrer und Professor in Bern.

Auf ein vom Synodalrath der christkatholischen Kirche der Schweiz an den Regierungsrath gestelltes Gesuch beschloß derselbe am 16. September 1876:

"I. An die am 18. September nächsthin in der Kollegiat= "kirche zu Rheinfelden stattfindende feierliche Konsekration "und Amtseinsetzung des ersten christkatholischen Bischofs "der Schweiz, Herrn Pfarrer und Professor Herzog, "werden abgeordnet: die Herren Regierungsrath Frossard "und Professor Favrot, Präsident des katholischen

"Prüfungskollegiums, beide in Bern.

"II. Bis zur definitiven Beschlußfassung über die Frage der "Genehmigung des christkatholischen Bisthums der "Schweiz, seiner Verfassung und seines Bischofs durch "den Kanton Bern wird dem Herrn Bischof Herzog "und dem von ihm ernannten Vikar vom 12. Sep"tember 1876 hinweg die Bewilligung ertheilt, in den "zur christkatholischen Kirche der Schweiz sich bekennenden "Kirchgemeinden des Kantons diesenigen bischöflichen "Rechte und Verrichtungen auszuüben, welche ihnen "nach der genannten Verfassung zustehen.

"III. Diese Bewilligung wird überdieß an den Vorbehalt "geknüpft, daß der Herr Bischof und sein Vikar alle "herwärtigen kantonalen Gesetze und Verordnungen, "namentlich die Vorschriften des Gesetzes über die "Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 "und die aussührenden Erlasse zu demselben genau

"befolgen."

# 3. Beschlüsse der Kantonssynode.

Die kantonale katholische Spnode versammelte sich unterm 19. Oktober 1876 unter dem Präsidium des Herrn Nationalrath Jolissaint in Pruntrut und faßte folgende Beschlüsse:

1) Einstimmige Anerkennung der Wahl des Herrn Sduard Herzog zum christkatholischen Bischof der Schweiz;

2) Genehmigung der von der schweizerischen Nationalspnode

beschlossenen Reformen;

3) Abschaffung des Katechismus des gewesenen Bischofs Lachat und Ersetzung desselben durch einen Katechismus, welcher mehr den wahren Ueberlieferungen der Kirche entspricht:

4) Gründung von Volksbibliotheken;

5) Die gestifteten Messen sollen wie bis anhin gelesen werden; die Frage aber, wie der Ertrag dieser Messen

- verwendet werden soll, bleibt dem Uebereinkommen zwischen der betreffenden Kirchgemeinde und dem Geistlichen vorbehalten;
- 6) Wahl des Herrn alt Schulinspektor Fromaigeat zum Präsidenten des Spnodalraths, an Plat des demissionirenden Herrn Direktor Friche.

#### 4. Erlaffe und Beidluffe ber weltlichen Behörden.

#### Regierung grath.

- 1) Auf das empfehlende Gutachten der Prüfungskommission wurden 10 Geistliche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen, wogegen 2 demissionirt haben.
- 2) Auf die eingelangten Wahlprotokolle der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen wurden 4 Pfarreien durch Anserkennung der Wahlen frisch besetzt.
- 3) Behandlung und Beantwortung von Beschwerden und Rekursen:
  - a. Rekurse an den Bundesrath gegen das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens, vom 14. September 1875, eingereicht von 25 Mitgliedern des Großen Raths und 29 jurassischen Geistlichen; durch bundesräthlichen Entscheid vom 12. Mai 1876 im Sinne der Motive abgewiesen. Das Hauptsächlichste dieser Motive sautet:
    - "3) Was nun speziell die jurassischen katholischen "Geistlichen betrifft, welche seiner Zeit die an die Resgierung von Bern gerichtete Protestation unterzeichnet "haben, und welche durch Urtheil des Appellationss und "Kassationshofes des Kantons Bern vom 15. September "1875 von ihren Pfarrstellen abberusen wurden, so sind "diese Geistlichen ebenfalls dem Gesetz vom 14. Seps "tember 1875 unterworfen, aber natürlich nur innerhalb "der Schranken und unter dem Schutze der im Gesetz "vorgesehenen Förmlichkeiten. Ihr früheres Verhalten "genügt aber nicht, um gegen sie den Art. 3 des ins "criminirten Gesetzes zur Anwendung zu bringen, sons "dern hiefür ist vielmehr erforderlich, daß die Widers "setzt die Kons

"statirung dieser Thatsache ist nach Art. 7 des Gesetzes "Sache der Gerichte, und die Bundesbehörden werden "erst dann in die Lage kommen, zu interveniren, wenn "im gegebenen Falle die sich verletzt glaubenden Personen "Rlage erheben und den Nachweis leisten, daß der "Richter sie bestraft hat, ohne daß die thatsächlichen "Bedingungen vorhanden waren, um den Art. 3, Ziff. 2, "wie oben näher ausgeführt worden, zur "Anwendung zu bringen."

b. Rekursbeschwerde des Herrn alt Dekan Kais in Courrendlin an das Bundesgericht gegen ein Urtheil der Polizeikammer des Obergerichts, durch welches der Rekurrent wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens zu einer Buße von

Fr. 100 verurtheilt worden war.

Das Bundesgericht verfügte unterm 9. Juni 1876, die Angelegenheit gehöre vor das Forum des Bundeszraths und es sei daher der Kekurs dieser Behörde zu überweisen. Der Bundesrath seinerseits erklärte durch Entscheid vom 28. Juni 1876 den Rekurs als begründet und hob das fragliche Artheil der Polizeikammer auf.

4) Einem Gesuche des Kirchenraths von Charmoille um Kückerstattung sequestrirter Gegenstände an das Kirchengut wurde nach Anhörung des Berichtes des Untersuchungsrichters von Pruntrut unterm 17. Februar 1876 entsprochen.

5) Gefuch der Einwohnergemeinderäthe von Grandfontaine, Fahn und Roche d'or um Entfernung des Abbé Bichern von

seiner Stelle als Pfarrverweser von Grandfontaine.

Dieses Gesuch wurde am 21. Februar 1876 abgewiesen, weil Herr Bicherh vom Kirchgemeinderath von Grandfontaine im Einverständniß mit der Kirchendirektion förmlich zum Pfarrverweser ernannt worden war.

- 6) Wahl eines Präsidenten der theoretischen Prüfungskommission für katholische Theologen in der Person des Herrn Professor Favrot in Bern. 12. Mai 1876.
- 7) Infolge eingelangter Anzeigen von Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens wurde der Regierungsstatthalter von Münster am 12. August 1876 eingeladen, durch angemessene Maßregeln dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen.

- 8) Wegen unbefugter Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in der Kirche zu Nenzlingen durch einen Kapuziner aus dem Kloster Dornach wurde bei der Regierung von Solothurn Beschwerde geführt. 30. August 1876.
- 9) Auf eingelangte Klagen des Synodalraths gegen das Gebahren der Pfarrer Bisseh in Saignelégier und Camerle in Damphreux wurde unterm 13. September 1876 beschlossen, dieselben in ihren Funktionen einzustellen und das Abberufungs- verfahren gegen sie einzuleiten.

Diesem letztern Theile des Beschlusses wurde jedoch keine weitere Folge gegeben, da Herr Bissen später seine Demission einreichte und Herr Camerle die Pfarrei verließ und sich

außer Landes begab.

10) Genehmigung und Bewilligung zur pfarramtlichen Verkündung des Hirtenbriefes des christfatholischen Bischofs der Schweiz, Herrn Herzog, bei Anlaß seiner Konsekration und Amtseinsetzung. 11. Oktober 1876.

#### Rirchendirektion.

Dieselbe hatte auch in diesem Jahre zahlreiche Korrespondenzen bezüglich Anmeldungen und Aufnahme neuer Geistlicher in den Kirchendienst, Bewerbungen für Pfarrstellen, Besoldungsangelegenheiten u. s. w. zu besorgen.

Bern, den 15. Mai 1877.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Teuscher.

Inngon in der Koose and Alexalde or of the process of the graph of the graph of the following the graph of the following the graph of the following the foll

Al Line Charle and Charles will be a Street and Constant of the Constant of th

eic Dielen lettern zheile des Beirlinies warde jedrucklung veiche Ablas gegeben, die Deer Bigker natur ishes Denklikan stareschie und deer Connerge die Praprei deslieh und sich eiche Sondes werdt

i () i (d. 1765)giedung und Beardheaung zur Kinrromilieben Leifendrung des Hirotheiters des confusionalisten Wildhold des Schuel Mobern Hergen, Wei Listens france Konfetricitan nur Anreschriegung, II. Oftelier 1826.

#### Most Cornaus advat &

A Diefelbe batte auch in pfepeut dame alltsfiche Roprefpons begroot bezügfich Anmeborne auch Augenbinde neuer Geffillener in den Kürckendichte, Verwerbingen auch Africülien, Abepoldungsangelegenbeiren auch ar au dersen.

STRILLIAND OF THAT HAT BE

enclosinogram, 200 fetfori Cro I